

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung der Nettoneuverschuldung 2012 und 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/5385

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 16/5433

Berichterstatter: Abg. Heinrich Aller (SPD)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/5433, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung ist mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der Fraktion DIE LINKE und bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion zustande gekommen. Das Abstimmungsverhalten in den mitberatenden Ausschüssen für Recht- und Verfassung und Inneres und Sport entsprach dem im federführenden Ausschuss. Im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der seine Mitberatung bereits vor der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss durchgeführt hatte, sprachen sich die Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen für den Gesetzentwurf aus, das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE stimmte dagegen und die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich der Stimme.

Im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs führte Finanzminister Möllring u. a. aus, dass mit dem Gesetzentwurf die Nettokreditaufnahme für das Jahr 2012 um 505 Mio. Euro auf 720 Mio. Euro und für das Jahr 2013 um 350 Mio. Euro auf 620 Mio. Euro gesenkt werden solle. Außerdem werde die für das Jahr 2013 in Höhe von 408 Mio. Euro geplante Rücklagenentnahme um 125 Mio. auf 283 Mio. Euro reduziert. Durch diese Maßnahmen berücksichtige die Landesregierung für die Jahre 2012 und 2013 das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2011. Durch die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich solle darüber hinaus sichergestellt werden, dass die diesjährigen Mehreinnahmen noch im laufenden Jahr den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zugute kommen. Die vorgezogene Steuerverbundabrechnung für 2012 bewirke, dass die Kommunen 104 Mio. Euro weniger neue Kredite aufnehmen müssten bzw. Schulden tilgen könnten. Die positive Einnahmesituation und das zurzeit geringe Zinsniveau eröffne die Chance, den Landeshaushalt früher und nachdrücklicher zu konsolidieren, als bislang geplant. Die Ausgabenwünsche seien alle in dem Doppelhaushalt 2012/2013 berücksichtigt.

Ausschussmitglieder der Regierungsfractionen begrüßten übereinstimmend den Gesetzentwurf und betonten, dass es besser sei, die Finanzen zu konsolidieren als neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Ein Ausschussmitglied der SPD Fraktion erklärte, die SPD-Fraktion begrüße es, dass der bisher verfassungswidrige Doppelhaushalt 2012/2013 durch diesen Gesetzentwurf verfassungsgemäß werde. Es blieben allerdings Zweifel, ob dieser Nachtragshaushalt den Anforderungen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit durchgängig entspreche. Man enthalte sich im abschließenden Beratungsdurchgang im federführenden Ausschuss der Stimme, weil der Gesetzentwurf in der Fraktion noch abschließend erörtert werden müsse. Ein endgültiges Votum werde im Plenum abgegeben.

Ein anderes Mitglied der SPD-Fraktion wies u. a. darauf hin, dass die Formulierung in der Gesetzesüberschrift statt „Rückführung der Nettoneuverschuldung“ richtigerweise „Rückführung der veranschlagten möglichen Nettokreditaufnahme“ lauten müsste, weil gar keine Neuverschuldung in

Anspruch genommen werden solle. Eine gesetzliche Regelung wäre vor diesem Hintergrund gar nicht erforderlich gewesen.

Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezeichnete den Entwurf als vernünftig und weitgehend alternativlos. Deshalb werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE betonte, er könne die positive Einschätzung der aktuellen Steuereinnahmen nicht nachvollziehen. Zudem wiesen alle Konjunktur- und Stimmungsindikatoren nach unten. Allerdings verdeutlichten die vom Finanzminister vorgetragene Zahlen, dass die sofortige Abschaffung der Studiengebühren verfassungskonform möglich sei.

Der neu eingefügte Artikel 2/1 geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zurück (s. Vorlage 1) und enthält eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die jetzt in der Beschlussempfehlung enthaltene Textfassung geht auf einen Vorschlag des Fachministeriums zurück und entspricht hinsichtlich ihres Regelungsgehalts im Wesentlichen dem ursprünglichen Änderungsvorschlag.

Hintergrund dieser Änderung ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, in dem u. a. bisher geltende bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen aufgehoben bzw. für nicht anwendbar erklärt werden und den Ländern die Bestimmung der Träger nach Landesrecht übertragen wird. Für den Fall, dass dieser Gesetzentwurf tatsächlich verabschiedet wird, gäbe es für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes keine Zuständigkeitsregelungen mehr. Mit dem neu eingefügten Artikel 2/1 soll dem vorgebeugt werden.

Die Änderungen in der Gesetzesüberschrift und in Artikel 3 sind Folgeänderungen zu Artikel 2/1.